

**Gebührensatzung der evangelischen Kindertageseinrichtungen
„Am Mühlentor“, „Lindenstraße“ und „Eckhorst“
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide**

**Arbeitsfassung der Gebührensatzung vom 17.12.2020 mit der 1. Änderung ab 01.01.2022,
2. Änderung ab 01.01.2023, 3. Änderung ab 01.08.2023, 4. Änderung ab 01.05.2024,
5. Änderung ab 01.01.2025, 6. Änderung ab 01.08.2025**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 12. März 2025 ([KABl. A Nr. 25 S. 55](#)), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 18. Dezember 2024 ([KABl. A Nr. 92 S. 268](#)), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Sch.-H. 2019 S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13. Dezember 2024 (GVOBl. S. 963) § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 ([BGBl. 2025 I Nr. 107](#)) und § 12 der Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide vom 24.06.2025 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 16.07.2025 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertageseinrichtungen werden nach § 31 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Kinder aus anderen Bundesländern können nur aufgenommen und bereits aufgenommene Kinder können nur weiter betreut werden, wenn eine Finanzierungszusage des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (3) Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bargteheide als Trägerin der Kindertagesstätten und die von ihr beauftragten Stellen dürfen zur Erfüllung der Aufgaben der Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder, der Personensorgeberechtigten und der Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (4) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargteheide geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes zur Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte und umfasst die Betreuung und die Kosten für die angebotene Verpflegung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des laufenden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für die Verpflegung sind monatlich im Voraus bis zum 05. des laufenden Monats in einer Summe zu entrichten. Sie werden dann zusammen mit der Betreuungsgebühr nach Abs. 2 abgerechnet.
- (4) Auf schriftlichen Antrag der Kirchengemeinde ziehen die Stadt Bargteheide bzw. das Amt Bargteheide-Land rückständige Beitragsforderungen im Wege der Amtshilfe ein.
- (5) Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine anteilige Erstattung der Gebühren bei Betreuungseinschränkungen besteht nicht.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 12 Kindertagesstättensatzung wird für das gesamte Kalenderjahr nach Maßgabe des Landes Schleswig-Holstein ermittelt und ist ab dem 01.08.2020 in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder.

| Tägliche Betreuungszeit | Krippe | Elementar | Hort |
|----------------------------|---------|-----------|---------|
| 1,0 Stunden | 29,00 € | 28,30 € | 28,30 € |

- (3) Die Benutzungsgebühren werden für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bargteheide von einer beauftragten Stelle des Kirchenkreises Hamburg-Ost am ersten Werktag des laufenden Monats eingezogen. Es ist ebenfalls möglich, die Gebühren bis zum 05. des laufenden Monats zu überweisen.

- (4) Gebühren für die Verpflegung müssen neben der monatlichen Betreuungsgebühr aufgebracht werden. Die Höhe der Gebühren wird von der Trägerin festgesetzt und in den Kindertagesstätten ausgehängt.

| | |
|---|---------------|
| Die Verpflegungsgebühren in der Krippe und im Elementarbereich betragen im Monat in der | ab 01.08.2025 |
| Kita Am Mühlentor | 100,00 € |
| Kita Lindenstraße | 100,00 € |
| Kita Eckhorst | 100,00 € |
| | |
| Die Verpflegungsgebühren im Hortbereich betragen im Monat in der | ab 01.08.2025 |
| Kita Am Mühlentor | 90,00 € |
| Kita Lindenstraße | 90,00 € |
| Kita Eckhorst | 90,00 € |

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (5) Neben den Benutzungsgebühren und den Verpflegungsgebühren kann eine Auslagererstattung für Ausflüge verlangt werden.

§ 4

Ermäßigung der Gebühren und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag wird eine Verringerung der Benutzungsgebühr gewährt. Der Kreis Stormarn übernimmt Ausgleichszahlungen im Rahmen der Sozialstaffel/ Geschwisterermäßigung. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie des Kreises Stormarn für eine Sozialstaffel für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Anträge sind schriftlich mit entsprechenden Nachweisen bei der örtlich zuständigen Stelle zu stellen. Zuständig für die Gewährung von Sozial- und Geschwisterermäßigung ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, das ist der Kreis Stormarn.
- (3) Für die Ermäßigung oder die Übernahme der Gebühren gilt § 7 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Ermäßigungen im Sinne von § 4 der Satzung sind öffentliche Sozialleistungen. Die Antragsteller haben unaufgefordert der zuständigen Stelle Änderungen der Einkommens- und Lebensverhältnisse zur Neufestsetzung mitzuteilen.

- (5) Der Einstufungsbescheid für die Sozialstaffel/ Geschwisterermäßigung ist der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bargtheide als Trägerin der Kindertageseinrichtung vorzulegen.
- (6) Wird nach Ende einer Einstufung dem Träger kein Bescheid über eine erneute bzw. weitere Einstufung vorgelegt, gilt ab dem auf die Beendigung der Einstufung folgenden Monat für die Höhe der Gebühren der Regelbeitrag der gewählten Betreuungsart nach § 3 dieser Satzung. Der Gebührenschuldner ist ohne gesonderte Festsetzung verpflichtet, diese Gebühr zu entrichten.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit der schriftlichen Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Die Kündigungsfrist ergibt sich aus § 7 der Kindertagesstättensatzung.

§ 6

Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für die Gebühren für die Verpflegung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.